

Verdienststrukturerhebung 2018

für Unternehmen und Betriebe

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Verdienststrukturerhebung wird für wirtschaftspolitische Planungsentscheidungen genutzt, beispielsweise in der Gesetzgebung zu Mindestlöhnen und zur Entgeltgleichheit. Es werden Angaben für einzelne Beschäftigte erfasst und somit die Darstellung der Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Höhe des Verdienstes und des Umfangs der Arbeitszeit ermöglicht.

Sie umfasst außerdem die Merkmale einer in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzuführenden Verdienststrukturerhebung; für ihre Hauptergebnisse werden daher Vergleichswerte für alle Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, um europäische Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Erhebung wird alle vier Jahre als repräsentative Stichprobe bei höchstens 60 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Erhebungseinheiten sind Unternehmen des privaten Rechts und deren Betriebe gemäß § 3 Absatz 3 (ohne Nummer 1) VerdStatG.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz BStatG).

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 1 VerdStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 VerdStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form

einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 3 VerdStatG.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZ Bund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 VerdStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der E U in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name, Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ (Wirtschaftszweig) und „Beschäftigtenzahl“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Bogenart bezeichnet den Abschnitt des Fragebogens, wobei Bogenart „0“ die Betriebsangaben kennzeichnet und Bogenart „1“ die Arbeitnehmerangaben. Jedes Blatt mit Arbeitnehmerangaben bekommt eine laufende Nummer.

Die 12-stellige Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung der/des Beschäftigten (Sozialversicherungsnummer) ist ein Hilfsmerkmal, das lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und der Erprobung der zukünftigen Verwendung von Verwaltungsdaten anstelle der Erhebung dient. Das Merkmal wird nach Abschluss der Überprüfung der gemeldeten Merkmale auf Vollständigkeit und Richtigkeit gemeinsam mit der Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit in einem unumkehrbaren Verschlüsselungsverfahren zu einem anonymisierten Schlüssel umgewandelt und nach der Umwandlung sofort gelöscht. Falls für die erfassten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer keine Versicherungsnummern der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sind, können stattdessen ihre Namen als Hilfsmerkmale in den Arbeitnehmerangaben verwendet werden. In diesem Fall sind die Betroffenen von dem Auskunftspflichtigen über die Erhebung und die Verwendung des Namens als Hilfsmerkmal unverzüglich zu unterrichten. Unter Wirtschaftszweig ist die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, festgelegte Nummer für die Tätigkeit der Erhebungseinheit eingesetzt.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Verdienststrukturerhebung 2018

Erläuterungen zum Fragebogen

Für die Beantwortung der Fragen werden insbesondere Daten aus den Lohn- und Entgeltabrechnungssystemen benötigt.

1 Als Unternehmen wird in der amtlichen Statistik die kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. **Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.** Auch freiberuflich Tätige werden als eigenständige Unternehmen registriert.

2 Von einem beherrschenden Einfluss (oder einer Kontrolle) ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens (>50%) besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt
- oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

3 Zu den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (einschließlich Auszubildende sowie Beschäftigte in Teilzeit oder Altersteilzeit),
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte,
- Beamtinnen/Beamte (einschließlich Anwärter/-innen),
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind,
- Aushilfskräfte, Praktikantinnen/Praktikanten, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen.

Nicht zu den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zählen:

- Tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige, sofern ohne Arbeitsvertrag,
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen,
- Personen im Vorruhestand,
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte,
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation,
- Personen im Bundesfreiwilligendienst,
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr,
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs),

- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistungen erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontärinnen/Volontäre u. Ä.)
- Personen in Elternzeit und Mutterschutz
- Langzeitkranke

Leih- oder Zeitarbeiter/-innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

4 Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort. Zu dem Betrieb zählen zusätzlich örtlich und organisatorisch angegliederte Betriebsteile.

5 Einzubeziehen sind ausschließlich Arbeitnehmer/-innen, die für den ganzen Monat April 2018 entlohnt wurden. Auch Teilzeitarbeiter/-innen und geringfügig Beschäftigte sind einzuschließen, soweit sie im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit für den gesamten Monat April bezahlt wurden. Kurzarbeiter/-innen, soweit nicht Kurzarbeit Null im April, sind einzubeziehen. Auszuschließen sind Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe des Aprils 2018 eingestellt oder entlassen und nicht für den gesamten Monat bezahlt wurden. Auch Arbeitnehmer/-innen, deren Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber im April ausgelaufen ist oder die im April unbezahlten Urlaub genommen haben, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

6 In Betrieben ab einer bestimmten Größe muss nicht für alle unter B2 erfassten Beschäftigten ein Blatt mit Arbeitnehmerangaben ausgefüllt werden. Bitte erfassen Sie die Beschäftigten aus einer Liste ihrer Mitarbeiter/-innen (keine oder beliebige Sortierung) ab der Startzahl fortlaufend nach dem Auswahlabstand.

Beispiel: Startzahl 2, Auswahlabstand 3.

Beginnen Sie bitte mit der zweiten Beschäftigten/dem zweiten Beschäftigten und fahren danach mit jeder/jedem Dritten fort. Das sind die Beschäftigten an den Positionen 2, 5, 8, 11 usw. einer Liste ihrer Mitarbeiter/-innen (keine oder beliebige Sortierung).

7 Bitte geben Sie die betriebsübliche Wochenarbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten mit 2 Nachkommastellen ein. So ist z. B. eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und 30 Minuten als 39,50 einzutragen.

Ausfüllbeispiel: 39,50

8 Nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) können in den dort aufgeführten Branchen Mindestlöhne festgesetzt werden. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung.

Bitte geben Sie „Ja“ an, wenn Ihr Betrieb einer Branche angehört, für die ein Mindestlohn nach dem AEntG gilt.

Bitte geben Sie auch dann „Ja“ an, wenn Sie selbst höhere Löhne als den Mindestlohn zahlen.

- 9 Bitte prüfen Sie sorgfältig, um welche **Art von Verdienstregelung** es sich handelt.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- **Branchentarifverträgen**, die zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart wurden und an die der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden ist,
- **Firmentarifverträgen**, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,
- **Betriebsvereinbarungen bzw. Anerkennungstarifverträgen** zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste.

Ist der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung an einen Branchentarifvertrag gebunden, nutzt aber eine darin geregelte **Öffnungsklausel**, so ist der Branchentarifvertrag einzutragen.

Wird im Betrieb hinsichtlich der Verdienste ein Branchentarifvertrag angewandt, ohne dass der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung daran gebunden ist, so ist im Fragebogen keinesfalls der Branchentarifvertrag anzugeben, sondern die Verdienstregelung, welche die Anwendung regelt. Das könnte eine Betriebsvereinbarung oder ein Anerkennungstarifvertrag sein.

Für Auszubildende und geringfügig Beschäftigte sind die Angaben wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu machen.

Für **Beschäftigte mit individuellen Arbeitsverträgen** sind folgende Angaben einzutragen:

- Genaue Bezeichnung der Verdienstregelung: individueller Arbeitsvertrag
- Abschlussdatum: kein Eintrag
- Eingliederungsnummer laut Tarifdatenbank: 9999999999 (11-stellig)

- 10 Die 12-stellige Versicherungsnummer (Sozialversicherungsnummer) der gesetzlichen Rentenversicherung der/des Beschäftigten.

Ausfüllbeispiel: 29020459W003

Wenn für Beschäftigte keine Versicherungsnummer vorliegt, wie z. B. für Beamtinnen/Beamte, darf ersatzweise der Name eingetragen werden.

Die Angabe dient als Identifikator für eventuelle Rückfragen und der Erprobung der zukünftigen Verwendung von vorhandenen Verwaltungsdaten anstelle der Erhebung. Der Datenschutz ist gewährleistet. Die Versicherungsnummer ist ein Hilfsmerkmal der Erhebung und unterliegt den strengen Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes für Hilfsmerkmale (§ 12 BStatG). Die Versicherungsnummer wird gebraucht, damit die statistischen Ämter bei Unstimmigkeiten der gemeldeten Daten beim Melder nachfragen können, ohne dass es zu Verwechslungen kommt. Sie wird gelöscht, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

- 11 In den Betriebsangaben haben Sie unter Verdienstregelungen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die in Ihrem Betrieb geltenden Verdienstregelungen angegeben. Jede angegebene Verdienstregelung steht in einer nummerierten Zeile (Laufende Nummer). Damit nachvollziehbar ist, welche Verdienstregelung für die jeweilige Arbeitnehmerin/den jeweiligen Arbeitnehmer gilt, tragen Sie hier

bitte, die für die jeweilige Arbeitnehmerin/den jeweiligen Arbeitnehmer zugehörige laufende Nummer der Verdienstregelung aus den Betriebsangaben ein.

- 12 Soweit die Entlohnung auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erfolgt, tragen Sie bitte hier (Eingabefeld „Lohn-, Gehalts-, Entgelt- oder Besoldungsgruppe“) die zutreffende Lohn-, Gehalts-, Entgelt- oder Besoldungsgruppe genau ein.

Ausfüllbeispiel: E11 (für die Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst (TVÖD))

Sofern Ihre Arbeitnehmer/-innen nicht nach Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen eingruppiert sind, sind sie im nächsten Feld den dort angegebenen Leistungsgruppen zuzuordnen.

Liegen Ihnen **Eingliederungsanweisungen** für die angewendeten Tarifverträge vor, dann geben Sie bitte hier präzise die in den Eingliederungsanweisungen aufgeführten Ziffern, Buchstaben, Ziffern-/Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Vergütungsgruppe (Eingabefeld „Lohn-, Gehalts-, Entgelt- oder Besoldungsgruppe“) an.

Bilden bei der **analytischen Arbeitsbewertung** die Punktwerte unmittelbar – ohne Benennung einer Vergütungsgruppe – die Grundlage für die Vergütung der Arbeitnehmer/-innen, bitten wir, die Punktwerte für die Ausbildung und Berufserfahrung aus der Gesamtpunktzahl für die ausgeübte Tätigkeit zu ermitteln und als Ersatz für die Vergütungsgruppe im Eingabefeld „Lohn-, Gehalts-, Entgelt- oder Besoldungsgruppe“ des Abschnitts D Arbeitnehmerangaben einzutragen.

- 13 Sofern Ihre Arbeitnehmer/-innen nicht nach Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen eingruppiert sind, sind sie den nachfolgend vorgegebenen Leistungsgruppen zuzuordnen.

Leistungsgruppe 1

Arbeitnehmer/-innen in leitender Stellung mit **Aufsichts- und Dispositionsbefugnis**. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführer/-innen, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer/-innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Abteilungsleiter/-innen) und Arbeitnehmer/-innen mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

Leistungsgruppe 2

Arbeitnehmer/-innen mit **sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten**, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer/-innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Meister/-innen).

Leistungsgruppe 3

Arbeitnehmer/-innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung i. d. R. eine **abgeschlossene Berufsausbildung**, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung erforderlich ist.

Leistungsgruppe 4

Angelernte Arbeitnehmer/-innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Leistungsgruppe 5

Ungelernte Arbeitnehmer/-innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

14 Anzugeben ist das **Eintrittsdatum** in das Unternehmen.

Es entspricht dem Datum des Beschäftigungsbeginns laut Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 1 Nummer 4.

Ausfüllbeispiel: 011980 für Januar 1980

15 Das **3-stellige Merkmal Personengruppe**

Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV), z. B.:

- 101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
- 102 Auszubildende
- 103 Beschäftigte in Altersteilzeit
- 109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Sonderfälle

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamtinnen/Beamte, ermitteln Sie die Schlüsselzahlen bitte analog:

- 801 Beamtinnen/Beamte ohne besondere Merkmale,
- 802 Beamtinnen/Beamte – Auszubildende,
- 803 Beamtinnen/Beamte – Altersteilzeit,
- 810 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
- 820 Saison- und Gelegenheitsarbeiter/-innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

Nachfolgende Schlüssel sind nicht zu berücksichtigen:

- 104 Hausgewerbetreibende
- 107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
- 108 Bezieher von Vorruhestandsgeld
- 111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
- 112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
- 123 Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten
- 127 Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind

16 Bitte tragen Sie hier den seit 01.12.2011 gültigen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein.

Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen.

Ausfüllbeispiel: 121422211

Aufbau des 9-stelligen Tätigkeitsschlüssels (Beispiel):

- Stelle 1-5: ausgeübte Tätigkeit
Beispiel „12142“ für Gärtner
- Stelle 6: höchster allgemeinbildender Schulabschluss
Beispiel „2“ für Haupt-/Volksschulabschluss
- Stelle 7: höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
Beispiel „2“ für Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- Stelle 8: Arbeitnehmerüberlassung
Beispiel „1“ für nein
- Stelle 9: Vertragsform
Beispiel „1“ für unbefristeter Arbeitsvertrag in Vollzeit

Den 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit finden Sie z. B. auf der Jahresmeldung zur Sozialversicherung.

17 Als regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit im April 2018 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

Bitte geben Sie die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit mit 2 Nachkommastellen ein. Beispielsweise ist eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und 30 Minuten als 39,50 einzutragen.

- Sind für Vollzeitarbeitnehmer/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen, kann ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
- Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte der vorliegenden Arbeitszeit.
- Fallen bezahlte Überstunden im April an, tragen Sie diese bitte im Eingabefeld „Im April 2018 bezahlte Überstunden“ ein.
- Liegen für geringfügig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen keine vereinbarten, regelmäßigen Wochenarbeitszeiten vor, tragen Sie bitte die bezahlten Stunden im Eingabefeld „Im gesamten Monat April 2018 bezahlte Stunden (ohne Überstunden)“ ein.

Für Arbeitnehmer/-innen, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird, sind zusätzlich zur vertraglichen Wochenarbeitszeit auch die im Monat April 2018 bezahlten Stunden (siehe Eingabefeld „Im gesamten Monat April 2018 bezahlte Stunden (ohne Überstunden)“ anzugeben. Siehe dazu auch Erläuterung **18**.

18 Die im gesamten Monat April 2018 bezahlten Stunden (ohne bezahlte Überstunden) sind nur für Arbeitnehmer/-innen einzutragen, deren Entlohnung anhand der Stunden errechnet wird.

Bezahlte Überstunden werden im Eingabefeld „Im April 2018 bezahlte Überstunden“ eingetragen.

Sollten für geringfügig Beschäftigte keine Stundenangaben vorliegen, so bitten wir um eine qualifizierte Schätzung.

In Fällen von Kurzarbeit sind die bezahlten Stunden ebenfalls zwingend anzugeben, auch wenn die Entlohnung monatlich erfolgt.

Bitte geben Sie die im gesamten Monat April 2018 bezahlten Stunden (ohne Überstunden) mit 2 Nachkommastellen ein.

Wurden z. B. 173 Stunden und 45 Minuten bezahlt, sind diese als 173,75 einzutragen.

Ausfüllbeispiel: 173,75

- 19 Bitte tragen Sie hier die im April 2018 bezahlten Überstunden ein.

Einzutragen sind immer die Stunden, die im Monat April bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.

Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird.

Bitte geben Sie die im Monat April 2018 bezahlten Überstunden mit 2 Nachkommastellen ein.

Wurden z. B. 6 Stunden und 45 Minuten bezahlt, sind diese als 6,75 einzutragen.

Ausfüllbeispiel: 6,75

- 20 Als Bruttomonatsverdienst für April 2018 ist das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.

Hierbei handelt es sich in der Regel um die laufenden Bezüge (ohne Einmalzahlungen) im Monat April 2018, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um steuerpflichtigen oder steuerfreien Verdienst handelt.

- 21 Bitte nicht nur die Zuschläge für Überstunden, sondern die **Gesamtvergütung für im April 2018 bezahlte Überstunden** eintragen.

- 22 Hier bitte **nur die Zuschläge** für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden eintragen.

Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte nicht nochmals angeben.

- 23 Bitte tragen Sie hier die Beiträge (auch freiwillige) der Arbeitnehmer/-innen zur gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) ein, also den Teil der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, der im Bruttomonatsverdienst eingeschlossen ist.

Bei freiwillig Versicherten, deren Beitrag zur Krankenversicherung unbekannt ist, bitte ersatzweise den Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung eintragen.

Einzubeziehen sind auch Beiträge von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen.

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch Beiträge im Rahmen der Riester-Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.

- 24 Die Abfrage dient der taggenauen Ermittlung des Bezugszeitraums des erfragten Bruttojahresverdienstes. Bitte geben Sie dazu die Summe der sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage (SV-Tage) aller zwölf Monate des Kalenderjahres 2018 an. Das heißt bei Beschäftigung für ein volles Jahr sind 360 Tage einzutragen.

Bestand die Beschäftigung nicht das volle Jahr oder gab es Monate mit Teillohnzahlungszeitraum, z. B. wegen Ein- oder Austritts in die Firma, unbezahlten Urlaubs oder Ende der Lohnfortzahlung, so sind für jeden vollen Monat mit Beschäftigung 30 Tage und für jeden vollen Monat ohne Beschäftigung null Tage anzusetzen.

Für Teillohnzahlungszeiträume sind die anteiligen SV-Tage, d. h. die effektiv angefallenen Kalendertage mit Arbeitsentgelt, anzusetzen. Für geringfügig Beschäftigte und für nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ist die Berechnung analog zu führen.

- 25 Als Bruttojahresverdienst des Kalenderjahres 2018 ist die Summe des im Kalenderjahr gezahlten **Gesamtbruttoentgelts** gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) anzugeben.

Hierbei handelt es sich in der Regel um die Summe aller im Kalenderjahr 2018 gezahlten laufenden und einmaligen Bezüge, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um steuerpflichtigen oder steuerfreien Verdienst handelt.

- 26 Als Sonderzahlungen des Kalenderjahres 2018 ist die Summe der im Kalenderjahr gezahlten sonstigen Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.

Hierbei handelt es sich in der Regel um die Summe aller im Kalenderjahr 2018 gezahlten sonstigen Bezüge bzw. Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld), dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um steuerpflichtigen oder steuerfreien Verdienst handelt.

- 27 Bitte tragen Sie den Gesamtbetrag an Entgeltumwandlung im Jahr 2018 ein.

Einzubeziehen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert).

Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen. Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird. Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt.

- 28 Bitte geben Sie hier den Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2018 in Tagen – ohne Resturlaubstage – an.